OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500992/10/StB**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14.04.2025, GZ: BHBR/924040044035/24, wegen einer Übertretung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (Beschuldigter: B__, vertreten durch Anwälte C__), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als dieser wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ mit Sitz in E-Straße und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zu verantworten, dass am 30.07.2024 in E-Straße, 5252 Aspach, 32 x 5 Liter des Pflanzenschutzmittels mit der ausgewiesenen Handelsbezeichnung "aaa" (amtliche Pflanzenschutzmittelregisternummer: bbb; Chargennummer: ccc tt.mm.jjjj) für den Verkauf lagernd und vorrätig gehalten bzw. somit in Verkehr gebracht wurden und die Zusammensetzung dieses Pflanzenschutzmittels laut der durchgeführten Analyse nicht der Zulassung des bezeichneten Produktes entsprach (Sollgehalt des Wirkstoffs MCPA: 750 g/l; Toleranz: ± 25 g/l; Messwert: 674 g/l), obwohl Pflanzenschutzmittel nur dann zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere gelagert oder vorrätig gehalten oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich den darauf beruhenden Verordnungen und Rechtsvorschriften der europäischen Union entsprochen wird.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsvorschriften verletzt:

§ 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. StF: BGBl. I Nr. 10/2011 idF BGBl. I Nr. 104/2021 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 EG-VO Nr. 1107/2009 iVm. § 9 Abs.1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idF BGBl. I Nr. 104/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) verhängt."

II. Der Beschuldigte hat Gebühren anhand der beiliegenden Vorschreibung Nr. ddd in der Höhe von 1.731,30 Euro innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Erkenntnisses unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 14.04.2025, GZ: BHBR/924040044035/24, wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen B__ (im Folgenden: Beschuldigter) als verantwortlich Beauftragter der D__, E-Straße wegen der am 30.04.2024 im genannten Betrieb festgestellten Übertretung nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a, e iVm § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz2011 iVm Art. 28 VO (EG) 1107/2009 iVm § 9 Abs. 1 VStG abgesehen und das Verfahren eingestellt.

Dem Beschuldigten wurde im Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfen, 32 x 5 Liter eines Pflanzenschutzmittels mit der ausgewiesenen Handelsbezeichnung "aaa", mit der angegebenen amtlichen Pflanzenschutzmittelregisternummer bbb und der Chargennummer ccc tt.mm.jjjj durch Lagern und vorrätig halten in Verkehr gebracht zu haben, obwohl dieses aufgrund der Zusammensetzung nicht der Zulassung entsprach (Sollgehalt des Wirkstoffes MCPA: 750 g/l, +/-25 g/l Toleranz; vorgefundener Wert: 674 g/l).

Die bB begründete die Einstellung damit, dass eine inhaltliche Überprüfung über die tatsächliche Zusammensetzung der Wirkstoffe bzw. die konkreten Inhaltsstoffe des Produktes für den einzelnen Händler unmöglich und das Produkt von einem Großhändler bezogen worden sei. Der Beschuldigte habe lediglich die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Ware unversehrt sei, die Etikettierung richtig erfolgt sei, ob diese mit den Lieferpapieren übereinstimme und ob das Produkt über die Zulassung in Österreich verfüge. Zusammengefasst liege ein Fehlverhalten des Beschuldigten nicht vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (in Folge: beschwerdeführende Partei, bP) innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und eine Entscheidung in der Sache selbst, in eventu die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich bei der Beprobung des Pflanzenschutzmittels alle vier Einzelwerte außerhalb der Toleranz befunden hätten. Der pauschale Hinweis auf äußere Kontrolle des Produkts reiche nach der Judikatur des VwGH nicht für ein wirksames Kontrollsystem aus und jeder Unternehmer in der Vertriebskette könne für eine derartige Übertretung in Anspruch genommen werden. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe zurückzuführen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.05.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 23.07.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der die Rechtsvertreterin des Beschuldigten und ein Vertreter der bP anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in die Beschwerde, in die Stellungnahme der Rechtsvertreterin des Beschuldigten (samt Vorlage eines Analysezertifikats) und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.07.2025.

II.2. Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Der Beschuldigte ist der zur Vertretung nach außen berufene, handelsrechtliche Geschäftsführer der D__. Die bP führte in diesem Betrieb am 30.07.2024 eine Kontrolle durch. Dabei wurden 32 x 5 l des Pflanzenschutzmittels mit der ausgewiesenen Handelsbezeichnung „aaa" (amtliche Pflanzenschutzmittelregister-Nummer: bbb; Chargen-Nummer ccc tt.mm.jjjj) für den Verkauf lagernd vorgefunden und 2 x 5 l einer Probenahme unterzogen.

Die Analyse der Probe durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle F__ hat ergeben, dass die Zusammensetzung des beprobten Gebindes nicht der Zulassung des bezeichneten Produktes unter der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer bbb entspricht. Der Sollgehalt des Wirkstoffs MCPA liegt bei 750 g/l, wobei die Toleranz ± 25 g/l (somit min. 725 g/l) beträgt. Der gefundene Wert von 674 g/l liegt eindeutig darunter, alle 4 beprobten Einzelwerte lagen außerhalb der Toleranz.

Der in der Analyse festgestellte Wert wurde vom Beschuldigten auch nicht inhaltlich bestritten.

II.2.2. In der Stellungnahme vom 16.06.2025 gab die Rechtvertretung des Beschuldigten zusammengefasst an, dass der Beschuldigte in seinem

Unternehmen die Kontrolle selbst übernommen und in seinem Unternehmen auch weitere Mitarbeiter geschult habe. Zudem habe er insgesamt ein wirksames Kontrollsystem installiert und verlasse sich nicht auf einen Prüfbericht des Vorhändlers. Der Beschuldigte könne jedoch keine inhaltliche Analyse im Sinne einer chemischen Stoffanalyse vornehmen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab die Vertreterin des Beschuldigten an, dass die D__ diverse Pflanzenschutzmittel ankauft, wobei diese teilweise direkt bei den Produzenten und teilweise im Großhandel bezogen werden und diese Produkte nur an Endverbraucher verkauft werden. Es werden keine betriebsinternen Prozesse oder Bearbeitungen an den Pflanzenschutzmitteln vorgenommen. Es wird eine Eingangskontrolle der Produkte insofern durchgeführt, als die Lieferscheine mit den entsprechenden Lieferungen abgeglichen werden. Die Eingangskontrollen werden von den Mitarbeitern im Betrieb durchgeführt, der Beschuldigte ist auch als Überwachungsorgan tätig.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die Vertreterin des Beschuldigten auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter nicht konkret und detailliert darlegen wie dieses Regel- und Kontrollsystem tatsächlich funktioniert. Demzufolge konnte das erkennende Gericht aufgrund mangelnder Mitwirkung des Beschuldigten nicht erheben, wie dieses insbesondere hinsichtlich von Arbeitsanweisungen/Schulungen der MitarbeiterInnen, wirksamen, sich nicht in Stichproben erschöpfenden, Kontrollen funktioniert und welche Sanktionierungsinstrumenten zur Anwendung gelangen.

II.2.3. Mit Eingabe vom 07.07.2025 wurde dem erkennenden Gericht ein Analysezertifikat („CoA") übermittelt. Dieses stammt von der Fa. G__ aus H__, ist mit 10.01.2023 datiert, enthält jedoch weder einen Firmenstempel, noch eine Unterschrift, noch Angaben zur verwendeten Analysemethode. Laut diesem wurde der Wirkstoffgehalt bei 752 g/l vorgefunden.

Laut Aussage der Rechtvertretung des Beschuldigten werde bei jeder Charge das Analysezertifikat eingeholt. Es lässt sich jedoch für das erkennende Gericht nicht nachvollziehen, zu welchem Zeitpunkt das Zertifikat eingeholt wurde, wobei dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts nur zum Zeitpunkt der Lieferung oder direkt im Anschluss Auswirkungen auf die Verschuldensfrage haben kann.

II.2.4. In der Anzeige der Verwaltungsübertretung an die bB vom 06.12.2024 wurde darüber hinaus von der bP die Vorschreibung der Gebühren für die Kontrolltätigkeit iHv 1.731,30 Euro laut der Gebührenvorschreibung Nr. ddd vom 03.12.2024 beantragt. Auch der Gebührenvorschreibung ist der Beschuldigte inhaltlich nicht entgegengetreten.
Diese sind laut Ansicht des erkennenden Gerichts auch nicht zu beanstanden und ergeben sich aus dem Gebührentarif des A__ für Tätigkeiten nach dem

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und aus dem Allgemeinen Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2024 (sieh auch unten Pkt. III.11.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Bericht der bP über die durchgeführte Kontrolle, die vom Beschuldigten dem Grunde nach nicht widersprochen wird und sohin unbestritten feststeht. Dies gilt auch für den festgestellten Wirkstoffgehalt, der unterhalb der Toleranzschwelle zu liegen kommt. Dass die Fa. D__ die verfahrensgegenständlichen Pflanzenschutzmittel zum Zweck des Weiterverkaufs an Letztverbraucher angekauft hat, steht ebenfalls fest. Beim Analysezertifikat ist kein Rückschluss auf das Datum der Übermittlung möglich.

Die Feststellungen zum Kontrollsystem ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Rechtsvertretung des Beschuldigten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die zu lösenden Fragen, insb. zum Kontrollsystem, sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe dürfen nur dann zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere gelagert oder vorrätig gehalten oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht oder beworben werden, wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Verordnungen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprochen wird.

(2) Pflanzenschutzmittel,
1. auf die nachweislich die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zutreffen oder
2. die nachweislich zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, sind unverzüglich so zu kennzeichnen, dass eindeutig der vorgesehene Bestimmungszweck daraus hervorgeht. Die Nachweise sind durch Dokumentation der maßgeblichen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und der Bestimmung der Pflanzenschutzmittel, zu erbringen. [...]

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen
1. mit Geldstrafe bis zu 15 000 €, im Wiederholungsfall bis 30 000 €, wer
   a) Tätigkeiten entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 4 Abs. 1 ausübt [...]."

III.2. Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates bestimmt, dass ein Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde.

III.3. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes, mit dem die F__ errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen sowie das Bundesamt für Verbrauchergesundheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG), StF: BGBl. I Nr. 63/2002, lautet wie folgt:

„Bundesamt für Ernährungssicherheit

§ 6. (1) Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Vollziehung derjenigen Aufgaben, die ihm in den nachfolgenden Bundesgesetzen zugewiesen sind:
[…]
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011,
[…]

(6) Für Tätigkeiten des A__ anlässlich der Vollziehung der in Abs. 1 angeführten hoheitlichen Aufgaben ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlangen kein schriftlicher Widerspruch durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt. In diesem Tarif können Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, vorgesehen werden. Bis zur Erlassung dieses Tarifs bleiben die nach den in Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen jeweils erlassenen Tarife in Geltung. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten."

III.4. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungs-vorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. [...]"

III.5. Die Fa. D__ hatte am 30.07.2024 32 x 5 Liter des gegenständlichen Pflanzenschutzmittels mit der Bezeichnung aaa (PSM-Reg. bbb) zum Zwecke des Verkaufs an andere gelagert und vorrätig gehalten. Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser Firma. Durch dieses Bereithalten des Pflanzenschutzmittels für den anschließenden (Weiter-)Verkauf, obwohl der Wirkstoffgehalt MCPA eindeutig unterhalb der Toleranzgrenze lag und somit dieses Pflanzenschutzmittel nicht der Zulassung entsprach, ist der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 unzweifelhaft erfüllt.

Jeder Unternehmer (in Österreich) innerhalb der Vertriebskette kann für eine Übertretung des Pflanzenschutzmittelgesetztes 2011, die an das Inverkehrbringen anknüpft, in Anspruch genommen werden. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa das Importeurs) zurückzuführen ist (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047).

III.6. Da zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 leg. cit. weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat bei erster sich bietender Gelegenheit von sich aus auf die entlastenden Umstände hinzuweisen (vgl. VwGH 26.01.1996, Zl. 95/20/0350).

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulasse, dass sich der Unternehmer (Arbeitgeber, strafrechtlich Verantwortliche) aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt; es müsse ihm vielmehr zugebilligt werden, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf mögliche und zumutbare Maßnahmen zu beschränken, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Dabei treffe ihn jedoch die Obliegenheit, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass seinen Anordnungen entsprochen wird, wobei er der Behörde bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften dieses System im Einzelnen darzulegen hat (VwGH 19.04.2023, Ro 2022/07/0001).

Davon ausgehend lag es im gegenständlichen Verfahren auch am Beschuldigten konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen zu sichern und insbesondere die

Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems darzulegen, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann.

Beim Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. VwGH 14.06.2012, 2009/10/0080). Der Beschuldigte hat weder im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren noch in den Eingaben seiner Rechtsvertretung noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein taugliches, den Vorgaben der Judikatur des VwGH entsprechendes Kontrollsystem detailliert dargelegt. Es wurden lediglich rudimentäre Aussagen zum Kontrollsystem getroffen bzw. darauf hingewiesen, dass ein solches existiere. Das erkennende Gericht konnte aufgrund mangelnder Mitwirkung des Beschuldigten (dieser war in der Verhandlung nicht anwesend) auch nicht ermitteln, wie dieses konkret hinsichtlich Arbeitsanweisungen/Schulungen der MitarbeiterInnen, wirksamen – sich nicht in Stichproben erschöpfenden – Kontrollen und Sanktionierungsinstrumenten funktioniert. Insbesondere wurde auch nicht ausgeführt, auf welche Weise der Beschuldigte seiner Verpflichtung zur Überwachung der von ihm beauftragten Personen nachgekommen ist und wieso er dessen ungeachtet die verfahrensgegenständliche Übertretung nicht verhindern konnte.

Der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, die Erteilung entsprechender Weisungen, auf stichprobenartige Überprüfungen, auf die Kontrolle der Lieferungen mit den Lieferscheinen und eine äußere Kontrolle der Gebinde auf Beschädigungen genügt den oben dargestellten Anforderungen nicht. Der Beschuldigte konnte somit nicht zu Recht auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels (entsprechend der Zulassung) vertrauen (siehe VwGH 19.04.2023, Ro 2022/07/0001; 05.06.2023, Ra 2022/07/0047 und 06.06.2023, Ra 2022/07/0059). Dem Beschuldigten ist daher die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.7. In der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. im angefochtenen Bescheid wurde der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter bezeichnet, dieser ist jedoch handelsrechtlicher Geschäftsführer der I__. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben und es ist berechtigt und verpflichtet, auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährung diese Richtigstellung vorzunehmen (VwGH vom 27.02.2019, Zl. Ra 2018/15/0098).

III.8. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.9. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Minimierung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie für die Umwelt, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmittel entstehen, ist als hoch und die Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes als nicht unerheblich einzustufen. Dies zeigt sich auch im gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen von bis zu 15.000 Euro bei erstmaligem Verstoß (§ 15 Abs.1 Z 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Falle eines grundlegend mangelhaften Kontrollsystems von einem geringfügigen Verschulden jedenfalls nicht gesprochen werden kann, weshalb die Voraussetzungen des § 45 VStG nicht erfüllt sind und auch nicht mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann.

III.10. Der Beschuldigte ist nicht als unbescholten anzusehen, es bestehen jedoch keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz, weshalb der erhöhte Strafrahmen im Wiederholungsfall nicht zur Anwendung gelangt.

Unter Berücksichtigung des Nichtvorliegens der Unbescholtenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (unterster Bereich des Strafrahmens) sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiver Sicht geboten und auch tat- und schuldangemessen. Der Beschuldigte machte im Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommen- und Vermögensverhältnisse bzw. zu Sorgepflichten, weshalb der Strafbemessung ein

durchschnittliches Einkommen, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt werden.

III.11. Zur Gebührenvorschreibung:
Nach § 18 Abs. 6 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ist für Tätigkeiten des A__ im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 6 GESG zu entrichten. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz obliegt dem A__ die Vollziehung des PMG 2011. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben, welche unmittelbar an das A__ zu entrichten sind.

Es handelt sich dabei um folgende Tarifposten aus dem Gebührentarif des A__ für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011:

eee	Analytik	Bestimmung der Dichte von Pflanzenschutzmitteln gemäß OECD-Test Guideline 109	€ 71,80
fff	Analytik	Probenverwaltung	€ 9,90
ggg	Analytik	Herstellung der Analyseprobe bei Pflanzenschutzmitteln (Homogenisierung)	€ 32,70
hhh	Analytik	Bestimmung des Wirkstoffgehalts in Pflanzenschutzmitteln mittels HPLC (multi-active-method)	€ 326,70

Des Weiteren wurden in der Gebührenvorschreibung folgende Tarifposten aus dem Allgemeinen Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2024 ausgewiesen:

iii	Anfahrtspauschale	€ 185,00
jjj	Administrativer Aufwand im Zuge Kontrolltätigkeit	€ 357,80
kkk	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	€ 537,00

III	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	€ 210,40

Die beantragten Gebührentarife durch das A__ wurden vom erkennenden Gericht anhand der Rechtsgrundlagen geprüft und sind nicht weiter zu beanstanden. Daraus folgt, dass der Beschuldigte die zu leistenden Gebühren iHv 1.731,30 Euro unmittelbar an das A__ zu entrichten hat.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da der VwGH im Erkenntnis vom 08.05.2025, Ra 2023/07/0173, ausgesprochen hat, dass im Rahmen eines Kontrollsystems von einem Inverkehrbringer weitere Maßnahmen vorgenommen werden können und hat insbesondere auf das Analysezertifikat („CoA") verwiesen. Im gegenständlichen Fall hat der Beschuldigte ein derartiges Zertifikat im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Zur Frage, ob dem Beschuldigten im Falle der Einholung dieses Zertifikats an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden (mehr) trifft, existiert jedoch noch keine Judikatur des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha